



Schola Europaea

Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

AZ: 611-D-2005-de-2

Orig.: FR

Fassung: DE

AUF DER SITZUNG VOM 25. UND 26. OKTOBER VOM OBERSTEN RAT GEFASSTE BESCHLÜSSE

4. A-PUNKTE

1. **Ernennung der Inspektoren/innen für den Primar- und Sekundarbereich - 2005-D-319-de-1**

Der Oberste Rat genehmigt die folgenden Ernennungen :

Primarbereich:

Frau Antonia Debattista (Malta)

Frau Irena Maria Nyckowska (Polen)

Frau Christina Valanidou (Zypern)

Sekundarbereich:

Frau Stavroula Psalidakou (Griechenland)

Herr Patrice Soler (Frankreich)

Frau Christina Valanidou (Zypern)

Herr Philip Xuereb (Malta)

2. **Redaktionelle Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die vor dem 1. September 1994 beschäftigten Lehrbeauftragten (2005-D-58-de-2)**

Der Oberste Rat genehmigt den folgenden Vorschlag:

In den Artikeln 1 e), 2 b) und 3 c) der Beschäftigungsbedingungen für die Lehrbeauftragten wird Artikel „55, Absatz 4“ ersetzt durch Artikel „55, Absatz 7“.

**3. Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen :
Anpassung der Bestimmungen bzgl. der in der
Krankenversicherung mitversicherten Personen an die neuen
Regelungen des Artikels 53 (2005-D-68-de-2)**

Der Oberste Rat genehmigt die folgende Neufassung von Artikel 66,
Absatz 2 des Statuts des abgeordneten Personals:

2. Es sind abgedeckt aufgrund der von den Europäischen Gemeinschaften in
den Anhängen I bis III erlassenen Vorschriften zur Regelung der Deckung von
Krankheitsrisiken der Beamten:

- das Personalmitglied;
- sein Ehepartner, sofern dieser nicht nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften
Leistungen ähnlicher Art und in derselben Höhe erhält;
- die unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne von Artikel 54;
- der unverheiratete Partner des Personalmitglieds gilt als Ehepartner sofern
 - i) das Paar eine von einem Mitgliedstaat oder einer zuständigen Behörde
eines Mitgliedstaates anerkannte Urkunde vorlegt, die die nichteheliche
Lebensgemeinschaft bescheinigt;
 - ii) kein Partner in einer ehelichen oder anderen nichtehelichen
Lebensgemeinschaft lebt;
 - iii) zwischen den Partnern keines der folgenden
Verwandtschaftsverhältnisse besteht: Elternteil, Kind, Großelternanteil, Enkel,
Bruder, Schwester, Tante, Onkel, Neffe, Nichte, Schwiegersohn,
Schwiegertochter.

5. B-PUNKTE

1. a) **Resolution des Europäischen Parlaments 2004/2237 (INI)**
b) **Mitteilung der Kommission – Kommentare der Mitglieder des Obersten Rates und einzuhaltende Verfahrensweise -**

2005-D-49-de-1

Der Oberste Rat beschließt, eine Arbeitsgruppe zu gründen, die einen Beitrag zu den Überlegungen über die Zukunft der Europäischen Schulen zu leisten hat, und zwar unter Berücksichtigung:

1. der Vorschläge gemäß der Resolution des Europäischen Parlaments und der Mitteilung der Kommission;
2. der Antworten der Mitgliedstaaten auf diese Mitteilung.

Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen, zusätzlich des Vorsitzenden des Obersten Rates und des Generalsekretärs.

Der Vorsitzende des Obersten Rates wird einen schriftlichen Vorschlag unterbreiten, um die Liste der Mitglieder dieser Arbeitsgruppe festzulegen, damit die AG unverzüglich mit ihren Arbeiten beginnen kann.

2. **Europäische Schulen in Brüssel**

a) Einschreibungen in Brüssel (2005-D-69-de-3)

b) Dokument von Interparents bzgl. des Schuljahresbeginns 2005-2006 an den ES von Brüssel (2005-D-1910-de-1)

c) Kriterien zur Wahl der an der ES Brüssel IV einzurichtenden Sprachabteilungen (2005-D-4310-de-1)

a) Einschreibungen in Brüssel (2005-D-69-de-3)

Der Oberste Rat

1. bestätigt, dass nicht allen Schülern der Kategorie I ein Platz an einer ES ihrer Wahl in Brüssel gewährleistet werden kann;
2. lehnt Vereinbarungen zur Aufnahme von weiteren Schülern der Kategorie II in Brüssel ab, bis die ES Brüssel IV voll betriebsfähig ist;
3. beschließt im Zusammenhang mit der Zulassung von Schülern der Kategorie III, dass die Geschwister bereits eingeschriebener Schüler und Schüler, die von einer anderen ES versetzt werden, ausnahmsweise aufgenommen werden können. Trotzdem obliegt es dem/der Direktor/in, über die Aufnahme der Schüler der Kategorie III unter Anwendung der durch den Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen zu beschließen.

4. erteilt dem Generalsekretär das Mandat:

(a) die belgischen Behörden zu bitten, die Bereitstellung der ES Brüssel IV am Standort Laeken zu beschleunigen;

(b) nach Möglichkeiten zusätzlicher Unterkünfte für die Schüler der ES ab September 2006 mit den belgischen Behörden zu suchen.

b) Dokument von Interparents bzgl. des Schuljahresbeginns 2005-2006 an den ES von Brüssel (2005-D-1910-de-1)

Keine Beschlüsse.

c) Kriterien zur Wahl der an der ES Brüssel IV einzurichtenden Sprachabteilungen (2005-D-4310-de-1)

Der Oberste Rat genehmigt den folgenden Text:

I. PRÄAMBEL

Der Oberste Rat dankt der belgischen Delegation für die Auskünfte bzgl. der Bemühungen der belgischen Regierung, entsprechende Vorkehrungen zu treffen oder Lösungen für September 2006 zu finden.

Der OR unterstreicht die Wichtigkeit des potenziellen Standortes dieser vorübergehenden Lösungen, wobei die Verlegung an den endgültigen Standort Laeken so reibungslos wie möglich zu verlaufen hat.

II. GENEHMIGTE KRITERIEN

- A. Die nachstehenden Kriterien werden als jene Kriterien durch den Obersten Rat genehmigt, aufgrund derer Vorschläge für die Einrichtung von Sprachabteilungen an der ES Brüssel IV ausgearbeitet werden. Die endgültige Entscheidung über die Einrichtung von Sprachabteilungen liegt beim Obersten Rat.

1. Kriterien zur Wahl der Sprachabteilungen

Das Sprachenangebot an der Schule von Laeken hat

- die folgenden **vier grundlegenden Kriterien zu erfüllen:**

A – Ausgewogenheit der Anzahl Schüler und der Anzahl Sprachabteilungen unter den vier Schulen

B – eine ausgewogene Verteilung der Sprachabteilungen entsprechend der Größe

C – eine geographische Ausgewogenheit unter den Sprachabteilungen

D – die Verteilung der Sprachabteilungen und Schüler der vormaligen und der neuen Mitgliedstaaten

(Begründung: Diese Kriterien A, B, C, D haben eine allgemeine Ausgewogenheit und Kohärenz unter den vier Schulen zu gewährleisten.)

- sowie die folgenden **zusätzlichen Kriterien:**

E – die Anzahl bestehender Sprachabteilungen für eine bestimmte Sprache

(Begründung: um so größer die Anzahl der Sprachabteilungen für eine bestimmte Sprache in Brüssel, um so größer die Auswahl an Schulen und an Wohnorten für die betreffenden Familien, und um so geringer die Auswirkungen der Verlegung einer Sprachabteilung für die jeweilige Sprachengemeinschaft.)

F – die geographische Verteilung der Sprachabteilungen zwischen zentral und am Stadtrand gelegenen Schulen

(Begründung: Wenn eine Sprachabteilung an mehr als einer Schule besteht, ist es ratsam, dass diese Schulen weit genug über Brüssel verteilt sind, damit die Familien die größtmögliche geographische Auswahl bei der Bestimmung ihres Wohnortes haben.)

G – die verlegten Sprachabteilungen zum Zeitpunkt der Gründung der Schule von Ixelles

(Begründung: Hier sollte auf eine faire Ausgewogenheit unter den Nachteilen geachtet werden. Eine Abteilung, die bereits von Uccle oder Woluwe nach Ixelles verlegt wurde, sollte nicht erneut verlegt werden.)

H – die Wachstumsaussichten einer Sprachabteilung

(Begründung: Wenn eine Abteilung noch immer klein ist, aber in den kommenden Jahren anwachsen könnte, würde die Anzahl der zu verlegenden Schüler heute geringer sein und könnten die Familien von Neuankömmlingen beschliessen, wo sie aufgrund des Standortes der Schule wohnhaft werden möchten.)

2. Kriterien für die Methoden zur Einrichtung von Sprachabteilungen

Jetzt, wo ein Vorschlag zu der Art und Weise der Auswahl unterbreitet wurde, welche Sprachabteilungen zu verlegen sind, stellen sich bestimmte Prozedurfragen.

Die Zielsetzung liegt darin sicherzustellen, dass die Verlegung an die Schule von Laeken im Interesse der Schüler unter den bestmöglichen Voraussetzungen erfolgt, sowohl hinsichtlich der **Qualität der Unterrichtsvoraussetzungen** als auch hinsichtlich der **Lebensqualität** im Allgemeinen.

Die **Qualitätskriterien** umfassen:

I – die Zusammenführung von Geschwistern

(Begründung: Dies wird als grundlegender Aspekt der Organisation des Familienlebens und als Gewährleistung der angemessenen Ausgewogenheit zwischen dem Privat- und dem Berufsleben gewertet.)

J – die Überbevölkerung

(Begründung: Die Überbevölkerung wirkt sich auf die Lebensqualität und die Unterrichtsvoraussetzungen aus und steht für den Hauptgrund der Gründung der vierten Schule.)

K – die Größe der Sprachabteilungen

(Begründung: Es wird eine ausreichende Anzahl Schüler vorausgesetzt, um angemessene Unterrichtsvoraussetzungen zu schaffen, insbesondere hinsichtlich des Angebots an Wahlfächern.)

L – die verpflichtende Natur der Verlegung

(Begründung: die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem auferlegten Beschluss, der das tägliche Leben beeinflusst.)

M – die erforderliche Zeit zur Vorbereitung auf die Veränderung

(Begründung: Vorzeitige Informationen vereinfachen die materielle und psychologische Vorbereitung auf die Veränderungen für die Familien und die Schüler.)

N – die heutige Wohnortlage der Familien, die von diesem Beschluss betroffen sind.

B. Der Oberste Rat erteilt dem Generalsekretär das Mandat, eine Reihe von Vorschlägen zu einer Ausweichschule in Brüssel ab September 2006 zu unterbreiten.

B. 5. Berichtigungs- und Nachtragshaushalt 3/2005 der ES

für Varese und Brüssel I

2005-D-106-de-3

für Karlsruhe und Frankfurt-am-Main

2005-D-256-de-3

Der Oberste Rat genehmigt die Berichtigungs- und Nachtragshaushalte der ES Varese, Brüssel I, Karlsruhe und Frankfurt-am-Main.

B. 6. Die Schulkantinen als integraler Bestandteil der ES - 2005-D-126-de-2

Der Oberste Rat verwirft den Antrag der Eltern, für jede der betroffenen Schulen einen Berichtigungs- und Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2005 zu verabschieden, mit dem sein Beschluss vom April 2004 bzgl. des Kantineendienst richtig gestellt wird.

B. 7. Schulgeldzahlung und Schulgeldermäßigung - 2005-D-36-de-2

Der Oberste Rat beschließt, dass für die auf der Sitzung des Obersten Rates am 25., 26. und 27. April 2005 im Zusammenhang mit dem Schulgeld getroffenen Grundsatzbeschlüsse bezüglich

- der Vorschusszahlung auf das Jahresschulgeld bei Neueinschreibungen von schulgeldpflichtigen Schülern,
- des bei Schulgeldermäßigungen zu erhebenden Mindestbeitrages sowie
- der Ratenzahlung beim Schulgeld

folgende Modalitäten festgelegt werden:

1. Hinsichtlich der Zahlung von Vorschüssen auf das Schulgeld sind die Artikel 30 und 45 der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen um die nachstehend in **halbfetter Kursivschrift** gekennzeichneten Passagen zu ergänzen:

Artikel 30

Bei der Anmeldung eines Schülers an einer Europäischen Schule verpflichten sich die Eltern, die ein Schulgeld zu entrichten haben, die geschuldeten Beträge innerhalb der von der Schule festgelegten Frist zu zahlen.

Vor dem 30. Juni des laufenden Jahres ist ein Vorschuss in Höhe von 25 % des vom Obersten Rat für das kommende Schuljahr in der betreffenden Schulstufe festgelegten Schulgeldes zu leisten.

Wenn das festgesetzte Schulgeld am Ende eines Schuljahres nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde, so gilt der Schüler als von der Schule abgemeldet und wird im darauf folgenden Schuljahr nicht mehr an den Europäischen Schulen aufgenommen.

Der Verwaltungsrat kann auf begründeten Antrag eine Ausnahme von dieser Bestimmung gewähren und eine höchstens dreimonatige Verlängerung der Zahlungsfrist einräumen. Dieser Antrag ist vor dem 1. Juni des betreffenden Schuljahres zu stellen.

Artikel 45 Formalitäten

Die Aufnahme des Schülers ist schriftlich beim Direktor durch die Eltern oder den volljährigen Schüler selbst zu beantragen.

Der Antragsteller hat ein Antragsformular auszufüllen und alle Originalunterlagen mit den genauen Personalangaben des Kindes sowie die in dem Land, in dem sich die Schule befindet, verlangten ärztlichen Bescheinigungen beizubringen.

Ferner ist ein Zeugnis der von dem Kind im letzten Schuljahr besuchten Schule vorzulegen. Dieses Zeugnis muss genaue Angaben über die von dem Kind im vergangenen Schuljahr erzielten Noten sowie gegebenenfalls den Vermerk darüber enthalten, ob das Kind die für die Versetzung in die nächste Klasse geforderten Bedingungen erfüllt hat oder nicht.

Die Aufnahme des Schülers kann erst zu dem Zeitpunkt als definitiv angesehen werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen **und der in Artikel 30, 2. Absatz, vorgesehene Vorschuss in der festgesetzten Höhe und zu dem festgesetzten Datum geleistet wurde.**

2. Die Regeln zur Ermäßigung des Schulgeldes lauten wie folgt:

Familienkomponente

Familien, die gleichzeitig zwei oder mehr schulgeldpflichtige Kinder an einer oder verschiedenen Europäischen Schulen eingeschrieben haben, haben Anspruch auf eine familienbezogene Reduzierung des vom Obersten Rat festgesetzten Schulgeldes

Das Schulgeld ist in diesen Fällen

- für das erste (=in der Schullaufbahn am weitesten fortgeschrittene) Kind entsprechend der besuchten Schulstufe in voller Höhe festzusetzen,
- für das zweite Kind auf 50% des für dieses Kind entsprechend der besuchten Schulstufe geltenden Schulgeldes festzusetzen,
- für das dritte und jedes weitere Kind auf 25% des für das jeweilige Kind entsprechend der besuchten Schulstufe geltenden Schulgeldes festzusetzen,

wobei unbeachtlich des für die Schulstufe geltenden Schulgeldsatzes 50% des für den Kindergarten geltenden Schulgeldes als Mindestbetrag gelten, der nicht unterschritten werden darf.

Einkommensabhängige Ermäßigung

Der Oberste Rat beschließt, dass im Falle begründeter sozialer Härtefälle auf Antrag des Interessierten eine Schulgeldermäßigung unter Berücksichtigung des Einkommens und der Zusammensetzung der betreffenden Familie gewährt werden kann.

Die Methode beruht auf dem Vergleich des verfügbaren Einkommens abzüglich eines Basisbetrages mit dem normalerweise fälligen Schulgeld.

Der Basisbetrag wird alljährlich für alle Schulen einheitlich festgelegt, und dann für die einzelnen Schulen unter Heranziehung des in Artikel 47 § 3 des Statuts des abgeordneten Personals festgelegten Berichtigungskoeffizienten, entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten im Sitzland der Schule angepasst.

Sofern keine besonderen Umstände anerkannt werden, beträgt das als Mindestbeitrag zu zahlende Schulgeld 25 % des normalerweise geschuldeten Schulgeldes, unabhängig der Ergebnisse der nachstehend definierten Berechnungen.

Berechnungselemente und Definitionen

- R:** Jährliches Nettoeinkommen der Familie
- M:** Mindestbetrag; dieser Betrag wird in Funktion der örtlichen Lebensbedingungen und der Zusammensetzung der Familie festgelegt und unterliegt jährlichen Anpassungen
- m:** Minimaler Grundbetrag (Familie mit unterhaltsberechtigtem Kind)
- m':** Zuschlag für jedes weitere unterhaltsberechtigter Kinder
- n:** Anzahl zusätzlicher unterhaltsberechtigter Kinder
 $M = m + (n \times m')$
- D:** Verfügbares Einkommen zur Begleichung des Schulgelds
 $D = R - M$
- k:** Koeffizient:
Der Anteil des verfügbaren Einkommens, das die Familie für die Entrichtung des Schulgelds aufzubringen hat, wird unter Anwendung eines Koeffizienten bestimmt, der für alle Schulen identisch ist.
Der Satz beläuft sich für die Schulgeldermäßigungen des Schuljahres 2005-2006 auf 0,36.
Der Satz steigt in den kommenden Schuljahren um jeweils 0,05 Punkte auf
0,41 im Schuljahr 2006-2007 ,
0,46 im Schuljahr 2007-2008,
0,51 im Schuljahr 2008-2009 und schließlich
0,56 im Schuljahr 2009-2010
- C:** Normal fälliges Schulgeld
- S:** Von den Eltern zu begleicher Betrag:
- S = k x D**
in Worten
Koeffizient x (Jährliches Nettoeinkommen – Mindestbetrag)

Dabei gilt grundsätzlich

- a) S' = 0,25 C** falls $S < 0,25 C$ (= Mindestsatz)
b) S' = S falls $C > S > 0,25 C$ (= Beitrag zwischen 25% und 100%)
c) S' = C falls $S > C$ (= normaler Beitrag)

Für die Familien, deren Kind bzw. Kinder während des Schuljahres 2004-2005 bereits an einer ES eingeschrieben waren, für die in der Vergangenheit eine Schulgeldbefreiung von mehr als 75% bis hin zu einer vollständigen Befreiung gewährt wurde und für die unter den gegenwärtigen Voraussetzungen eine Befreiung zwischen 75% und 100% gewährt würde, wenn der Oberste Rat keinen Mindestbeitrag von 25% des normal fälligen Schulgeldes eingeführt hätte, wird das

Mindestschulgeld auf den Betrag A begrenzt. Der Betrag A beinhaltet den tatsächlichen Anstieg des Schulgeldes für das betreffende Schuljahr und für spätere Schuljahre gegenüber dem Schulgeld 2004-2005.

Wenn nach mehreren Erhöhungen des Schulgeldes der Betrag A ausgehend von 2004-2005 die Schwelle von 25% des normalen Schulgeldes für den Kindergarten erreicht oder überschreitet, wird der Mindestbeitrag auf 25% des für den Kindergarten geltenden Satzes begrenzt.

$$\begin{aligned} S' &= A \text{ falls } A < 0,25 C < 25\% \text{ Kindergartensatz} && (= \text{Mindestsatz}) \\ S' &= 25\% \text{ Kindergartensatz falls } 25\% \text{ Kindergartensatz} < A \\ S' &= 0,25 C \quad \text{falls } S < 0,25 C < A \\ S' &= S \quad \text{falls } C > S > 0,25 C && (= \text{Beitrag zwischen } 25\% \text{ und } 100\%) \\ S' &= C \quad \text{falls } S > C && (= \text{normaler Beitrag}) \end{aligned}$$

3. Die Zahlung des Schulgeldes wird wie folgt geregelt:

Das geschuldete Schulgeld ist vor dem 30. November des laufenden Schuljahres zu zahlen. Eine Vorschusszahlung in Höhe von 25% des Jahresschulgeldes ist vor dem 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

Auf Antrag wird den Zahlungspflichtigen die Zahlung des Schulgeldes in Raten erlaubt. In diesen Fällen erfolgt die Zahlung in 4 Raten von jeweils 25 % des Jahresschulgeldes. Ihre Fälligkeiten sind wie folgt festgelegt:

- für die erste Rate der 30. Juni des Jahres, das anstehenden Schuljahres,
- für die zweite Rate der 31. Oktober des laufenden Schuljahres,
- für die dritte Rate der 31. Januar des laufenden Schuljahres und
- für die vierte Rate der 31. März des laufenden Schuljahres.

Die Zahlung der ersten Rate zum 30. Juni ist unabdingbare Voraussetzung für das Wirksamwerden einer Neueinschreibung bzw. den Fortbestand einer bereits erfolgten Einschreibung.

1. Anpassung der Einkommenssätze 2005-2006.

Tabelle 2. Angepasste Sätze für die Schulen			
	Vorgeschlagene Sätze für 2005-2006		Änderungen 04/05 - 05/06
	Mindest- einkommen	Zusätzlich pro Kind	
Brüssel I, II, III	15.612€	1.514€	+ 1,9 %
Mol	18.362€	1.780€	0 %
Luxemburg	16.555€	1.530€	0 %
Karlsruhe	19.118€	1.840€	0 %
München	19.118€	1.840€	0 %
Frankfurt	15.799€	1.532€	+1,4 %
Varese	15.706€	1.523€	+ 4,4 %
Bergen	17.251€	1.673€	- 2,2 %
Alicante	15.706€	1.523€	+ 4,1 %
Culham (brutto) *	15.122£	1.466£	+ 2,0%

* Culham: Vgl. Berechnung in Anhang A. zu Dokument 2003-D-46

B. 8. Verträge der Kategorie II an der ES Bergen - 2005-D-167-de-2

Der Oberste Rat verwirft den Vorschlag, eine andere Formel als die z.Z. an den ES geltende Formel für die Berechnung des Beitrags der Schüler der Kategorie II an der ES Bergen zu festzulegen.

B. 9. Anerkennungsantrag der Schulanstalten von Parma und Dunshaughlin - (2005-D-77-de-3 und 2005-D-97-de-3)

Der Oberste Rat stellt fest, dass die Dossiers allgemeinen Interesses, die von den italienischen und irischen Behörden für die „Scuola per l'Europa“ in Parma und das „Centre for European Schooling“ in Dunshaughlin den Kriterien des Obersten Rats über die 1. Phase des Verfahrens entsprechen und ausreichend sind.

MANDAT

Der Obersten Rat erteilt dem Generalsekretär das Mandat,:

(a) die belgischen Behörden darum zu bitten, die Eröffnung der Europäischen Schule Brüssel IV auf dem Gelände von Laeken zu beschleunigen.

(b) gemeinsam mit den belgischen Behörden dringend sämtliche Möglichkeiten zu sondieren, um den Schülern der Europäischen Schulen ab September 2006 zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten anbieten zu können.